

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 14. März 2006

Nr. 2006/524

### **Biberist, Bernstrasse H12, Dorfeinfahrt West bis Bahnhofstrasse: Genehmigung Erschliessungsplan und Strassenlärm-Sanierungsprojekt / Behandlung der Einsprache**

---

#### **1. Feststellungen**

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Bernstrasse, Dorfeinfahrt West bis Bahnhofstrasse, Biberist, zur Genehmigung vor. Die öffentliche Planauflage erfolgte vom 30. September 2005 bis 29. Oktober 2005.

Gleichzeitig dazu legte das Bau- und Justizdepartement das Strassenlärm-Sanierungsprojekt (SSP) auf.

Innert der Auflagefrist ging gegen den Erschliessungsplan beim Bau- und Justizdepartement **eine Einsprache** ein:

Markus Heri, Fiderholzstrasse 7, 4562 Biberist (GB Nr. 698).

Während der Auflage ging keine Einsprache gegen das Strassenlärm-Sanierungsprojekt (SSP) ein. Einer Genehmigung des SSP steht somit nichts im Wege.

#### **2. Erwägungen**

Einsprache Markus Heri: Der Einsprecher verlangt, dass die im Erschliessungsplan enthaltenen baulichen Massnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten Einfahrtstor so zu realisieren seien, dass kein Eingriff auf die Landparzelle Grundbuch GB Biberist 698 erforderlich wird. Mit dem Einsprecher wurden am 2. Dezember 2005, am 14. Dezember 2005 sowie am 2. Februar 2006 Einspracheverhandlungen geführt. Es konnte keine Einigung erzielt werden.

Im Rahmen der Umgestaltung der Bernstrasse in Biberist werden durch die Schaffung einer sogenannten Kernfahrbahn, die Radfahrer im Mischverkehr mit den Motorfahrzeugen zukünftig auf derselben Fahrbahn verkehren. Damit die Sicherheit vor allem der schwächeren Verkehrsteilnehmer gewährleistet werden kann, muss die Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs herabgesetzt werden. Diese Vorgabe wird mit der geplanten Eingangstor-Situation erreicht.

Das an der Bernstrasse in Biberist vorgesehene Einfahrtstor bildet einen integralen Bestandteil der anstehenden Umgestaltung dieses Strassenzuges. Die geplanten baulichen und gestalterischen Massnahmen sollen auf Grund der topografischen Gegebenheiten dem Fahrzeuglenker aus Richtung Lohn-Ammannsegg den Übergang ins Siedlungsgebiet deutlich machen und ihn zu einer angemessenen

Geschwindigkeitsreduktion veranlassen. Dies soll unter anderem erreicht werden durch die Anordnung einer Mittelinsel. Die Anordnung der Mittelinsel in der Verlängerung der Fahrbahn in Fahrtrichtung Siedlungsgebiet erfordert trotz Verengung der Fahrbahnbreiten eine Aufweitung des Strassenraumes auf das Grundstück des Einsprechers.

Ein modifiziertes Projekt, welches ohne Eingriff auf die Parzelle des Einsprechers auskommt, ist geometrisch nicht möglich. Eine Anordnung der Mittelinsel in der Verlängerung der Fahrbahn in Fahrtrichtung Lohn–Ammannsegg hätte zur Folge, dass nicht der in das Siedlungsgebiet einfahrende, sondern der aus dem Siedlungsgebiet ausfahrende Fahrzeuglenker gebremst würde. Dies wäre offensichtlich unzweckmässig und würde als Schikane empfunden.

Die vorgesehene Massnahme erweist sich auch als verhältnismässig: Aus dem Prinzip der Verhältnismässigkeit erwachsen grundsätzlich drei Teilaspekte, nämlich das Gebot der Eignung, das Gebot der Erforderlichkeit und das Gebot der Zumutbarkeit, d.h. der Ausgewogenheit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung (Verhältnismässigkeit im engeren Sinn).

Eine behördliche Anordnung muss geeignet sein, das angestrebte, im öffentlichen Interesse liegende Ziel zu erreichen (Zwecktauglichkeit, Zielkonformität). Das vorgesehene Einfahrtstor mit der begründeten Mittelinsel bildet einen integralen Bestandteil der Strassenumgestaltung. Es unterstützt unter anderem die Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Herabsetzung der Durchfahrtsgeschwindigkeit.

Bei der Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob es für das im öffentlichen Interesse stehende Ziel eine gleichermassen geeignete, aber mildere Anordnung gibt. Im Sinne der Umgestaltung der Bernstrasse in Biberist, erzielt das Einfahrtstor nur auf die vorgesehene Art und Weise den erwünschten Effekt. Eine mildere Lösung ist deshalb nicht möglich.

Es muss ein vernünftiges Verhältnis zwischen Ziel und Eingriff gewahrt werden. Die Situation des Einsprechers stellt keinen Einzelfall dar. Von GB Biberist Nr. 698 mit einer Fläche von 54'889 m<sup>2</sup>, werden für die Strassenraumgestaltung ca. 64 m<sup>2</sup> benötigt. Diese Einschränkung ist für den Einsprecher zumutbar. Das übergeordnete, im öffentlichen Interesse stehende Ziel der geplanten Massnahme, steht in einem vernünftigen Verhältnis zum Eingriff, den der Einsprecher erleidet. Das öffentliche Interesse wiegt schwerer als das Partikularinteresse des Einsprechers. Der angefochtene Erschliessungsplan ist also auch in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden. Da auch keine weiteren Gründe der Genehmigung des Erschliessungsplanes entgegenstehen, ist die Einsprache abzuweisen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache von Markus Heri, Fiderholzstrasse 7, 4562 Biberist, wird abgewiesen.
- 3.2 Kosten werden keine erhoben.
- 3.3 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) über die Bernstrasse, Dorfeinfahrt West bis Bahnhofstrasse, Biberist, wird genehmigt.
- 3.4 Dem Strassenlärm–Sanierungsprojekt (SSP) über die Bernstrasse wird zugestimmt.

- 3.5 Bei 29 Gebäuden sowie bei 5 erschlossenen, aber unüberbauten Parzellen, ist der Lärmimmissionsgrenzwert auch nach der Sanierung überschritten, so dass Erleichterungen gemäss Art. 14 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung vom 25. Dezember 1986 (SR 814.41) gewährt werden müssen. Bei einem Gebäude werden die Alarmwerte auch nach der Sanierung überschritten. Hier werden Schallschutzmassnahmen am Gebäude angeordnet.



Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (Ge/wa/mr), mit 2 genehmigten Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan (später)

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 genehmigten Plan (später)

Gemeindepräsidium Biberist, 4562 Biberist, mit 1 genehmigten Plan (später)

Bauverwaltung Biberist, 4562 Biberist

Markus Heri, Fiderholzstrasse 7, 4562 Biberist (**lettre signature**)

Amt für Verkehr und Tiefbau (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Biberist: Genehmigung Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500), Bernstrasse, Dorfeinfahrt West bis Bahnhofstrasse und Strassenlärm-Sanierungsprojekt über die Bernstrasse")